

Landkreis Kassel

Der Kreisausschuss



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage-Nr.: 2010/1970

Veranlasser / Verursacher
CDU

Datum: 27.08.2010

Aktenzeichen:

Berichtsvorlage

Berichtsantrag der CDU-Fraktion vom 25.06.2010 zur Übernahme der Trägerschaft der Grundschulen durch Städte und Gemeinden

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreistag	22.09.2010	7	öffentlich

Dem Kreistag wird empfohlen, folgende Feststellung zu treffen:

Der Bericht des Kreisausschusses zum Berichtsantrag der CDU-Fraktion vom 25.06.2010 zur Übernahme der Trägerschaft der Grundschulen durch Städte und Gemeinden wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

1. *War der Landrat vom Kreisausschuss legitimiert, sich zur Übernahme der Trägerschaft der Grundschulen durch die Städte und Gemeinden auf dem Neujahrsempfang der Stadt Baunatal zu äußern.*

Dem allgemein anerkannten Rechtsgedanken aus § 59 Satz 4 HGO in Verbindung mit § 32 HKO folgend, bedurfte es keiner Legitimation.

Insofern steht es dem Landrat, als direktgewähltem Spitzenbeamten frei, sich zu allgemeinen aktuellen Themen zu äußern resp. Denkanstöße zu geben und natürlich auf bereits bestehende Rechtslagen hinzuweisen (s. u. Antwort 4).

2. *Gab es vor den Äußerungen des Landrats Anfragen zur Übernahme der Trägerschaft der Grundschulen seitens der Städte und Gemeinden?
Wenn ja, wann und durch welche Kommunen?*

Nein.

3. *Haben Städte und Gemeinden nach den Äußerungen des Landrats zur Übernahme der Trägerschaft der Grundschulen mit dem Landkreis konkrete Gespräche betreffend einer Übernahme geführt?
Wenn ja, wann und welche Kommunen?*

Nein.

4. *Kann der Kreisausschuss sicherstellen, dass nach Übernahme der Schulträgerschaft durch die Kommunen gleiche äußere Lernbedingungen an allen Grundschulen herrschen, insbesondere unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Finanzstärken der Städte und Gemeinden?*

Das HSchG sieht bereits heute in § 138 Abs. 3 Satz 1 die Möglichkeit vor, dass Kreisangehörige Gemeinden die Übernahme der Schulträgerschaft und deren Umfang mit dem Landkreis vereinbaren können.

Gemäß Satz 2 Bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium.

Nach Satz 3 ist die Zustimmung zu versagen, wenn die Gemeinde die für die Errichtung und Unterhaltung der Schulen erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Die Sätze 2 und 3 regeln daher die Kontrolle für den Erhalt gleicher Lernbedingungen abschließend.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

Beschreibung
Berichtsantrag der CDU-Fraktion vom 25.06.2010 zur Übernahme der Trägerschaft der Grundschulen durch Städte und Gemeinden